

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1758-01	Termin 09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
27.04.2022	Sozialausschuss				
09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss				

Beratungsgegenstand

Mitgliedschaft der Stadt Oberhausen im Verein zur Förderung der "Tafelkirche" Heilige Familie e.V.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, dass die Stadt Oberhausen Mitglied im Verein zur Förderung der „Tafelkirche“ Heilige Familie wird und einen Jahresbeitrag in Höhe von 1.500 Euro entrichtet.

Mittel für den Jahresbeitrag stehen im Haushalt 2022 beim Produkt 050201 – Hilfe zum Lebensunterhalt, Auftrag 320005020100 – Hilfe zum Lebensunterhalt, Kostenart 543132 – Sonstige Geschäftsaufwendungen zur Verfügung.

Bereichsleiter/in Bereich 3-2	Beigeordneter Dezernat 2	Kämmerer Dezernat 1	Oberbürgermeister
Bohnes Datum 22.03.2022	Moschull Datum 22.03.2022	Tsalastras Datum 22.03.2022	Schranz Datum 31.03.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1758-01	Termin 09.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Begründung

Der Oberbürgermeister hat sich dafür ausgesprochen, dass die Stadt Oberhausen Mitglied im Verein zur Förderung der „Tafelkirche“ Heilige Familie wird.

Gemäß Anlage 1, Pkt. 3.2 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen vom 20.09.2021 obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung bezüglich einer Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden, sodass die endgültige Entscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss zu erfolgen hat.

Die Oberhausener Tafel verteilt seit nunmehr 20 Jahren Lebensmittel an bedürftige Menschen. Zu diesem Zweck hat die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Alt Oberhausen der Tafel im Jahr 2007 die zwischenzeitlich durch das Bistum Essen außer Dienst gestellte Kirche Heilige Familie zur Nachnutzung überlassen. Die Kirche wurde 1955 bis 1958 nach Plänen des Architekten Rudolf Schwarz errichtet und stellt ein herausragendes Beispiel für die Kirchenbaukunst der 1950er Jahre dar. Im Jahr 2019 wurde sie unter Denkmalschutz gestellt.

Für den Erhalt des Gebäudes stehen aufgrund der Außerdienststellung der Kirche als pastoraler Standort nur noch bis zum Jahr 2024 sehr begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung. Dadurch bedingt ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein erheblicher Investitionsstau zu verzeichnen.

Mit dem Ziel, den Erhalt des Baudenkmals zu sichern, um die räumliche Voraussetzung für eine langfristige Nutzung durch die Oberhausener Tafel zu erhalten und zugleich seiner baukulturellen Bedeutung gerecht zu werden, wurde im Februar 2022 der Verein zur Förderung der „Tafelkirche“ Heilige Familie e.V. gegründet.

Anlage

Satzung und Beitragsordnung des Vereins zur Förderung der „Tafelkirche“ Heilige Familie

Verein zur Förderung der ‚Tafelkirche‘ Heilige Familie

Satzung

(Stand: 15.02.2022)

Präambel

Die Kirche Heilige Familie wurde 1955-1958 nach Plänen des Architekten Rudolf Schwarz als Filialkirche der Kirchengemeinde St. Marien in Oberhausen errichtet. Sie ist ein bedeutendes Beispiel für die Kirchenbaukunst der 1950er Jahre, das der Architekt in einem intensiven Planungsprozess mit der Gemeinde für diesen Standort entwickelt hat. Dabei hat er wegweisende Reformideen in die Praxis umgesetzt.

2003 wurde die Rektoratspfarrei Heilige Familie aufgelöst und mit der Pfarrgemeinde St. Katharina vereinigt. Nach Auflösung aller Oberhausener Pfarreien und Neugründung von vier Großpfarreien 2007 gehört die Gemeinde St. Katharina und damit die Kirche Heilige Familie zur neuen Pfarrei St. Marien. Im selben Jahr wurde die Kirche Heilige Familie außer Dienst gestellt.

2007 hat die Pfarrei St. Marien die Kirche Heilige Familie dem gemeinnützigen Verein Oberhausener Tafel e.V. zur Nutzung als „Tafelkirche“ zur Verteilung von Lebensmitteln an bedürftige Menschen“ überlassen. Auch wenn jetzt keine Gottesdienste mehr in der Kirche gefeiert werden, entspricht sie so immer noch ihrem ursprünglichen Auftrag, die Menschen um den „Tisch des Lebens“ zu versammeln. Damit hat sich für das Gebäude eine geradezu ideale Nachnutzung gefunden. Diese gesellschaftliche Funktion setzt sich in der maßvollen Öffnung des Kirchenraums für Veranstaltungen fort. 2019 wurde die Bedeutung des noch weitgehend im Originalzustand erhaltenen Bauwerks mit der Unterschutzstellung als Baudenkmal gewürdigt. Damit werden die Aufgabe und der Auftrag formuliert, das Gebäude in seinen baulichen Qualitäten zu erhalten. Dies gilt es auch bei der weiteren Entwicklung des umgebenden städtischen Quartiers zu berücksichtigen, so dass die besondere Quartiersfunktion des Gebäudes positiv weiterentwickelt werden kann.

Aufgrund der Außerdienststellung der Kirche als pastoralen Standort verfügt die Pfarrei St. Marien nur noch bis 2024 über sehr begrenzte Haushaltsmittel für den Gebäudeerhalt. Zugleich ist in der Vergangenheit ein nicht unerheblicher Investitionsstau entstanden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um das Gebäude langfristig zu sichern.

Vereinsziel ist der Erhalt des Baudenkmals, um die räumliche Voraussetzung für eine langfristige Nutzung durch die Oberhausener Tafel zu erhalten und zugleich seiner baukulturellen Bedeutung gerecht zu werden. In der Überzeugung, dass dies nicht an einer Deckungslücke für die Kosten von Instandsetzung und Bauunterhalt scheitern darf, beschließen die nachfolgenden Personen einen Förderverein zu gründen und weitere Förderer und Förderinnen zu gewinnen, die sich zunächst vorrangig dafür einsetzen wollen, dass die Finanzierung des Bauunterhalts zeitgerecht nachgewiesen werden kann.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der „Tafelkirche“ Heilige Familie“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Kunst und Kultur, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie der Religion im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. den Erhalt der „Tafelkirche“ Heilige Familie, insbesondere im Hinblick auf ihr denkmalgeschütztes Kirchengebäude und Maßnahmen der baulichen Erhaltung des Kirchengebäudes. Dies trägt zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Betriebs der Oberhausener Tafel und damit zur Förderung bedürftiger Personen, darunter auch viele Kinder und Jugendliche, bei.

2. die Unterstützung von Maßnahmen Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Arbeit der Oberhausener Tafel,
 3. die Vermittlung der baukulturellen Bedeutung, so u.a. durch Förderung kultureller Veranstaltungen und Aktivitäten, die einen Bezug zur „Tafelkirche“ Heilige Familie haben sowie
 4. die Förderung der Entwicklung der „Tafelkirche“ in ihrer Rolle im Stadtquartier, so z.B. durch die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Vereinigungen und der Stadt Oberhausen.
- (2) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch das Aufbringen finanzieller Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden) und der ehrenamtlichen Übernahme von Arbeiten zur Verwirklichung von o. g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:
- Erhaltungsmaßnahmen am Baudenkmal „Tafelkirche“ Heilige Familie;
 - Vorträge u. a.;
 - Kulturveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittelaufbringung und Verwendung

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Geld- und Sachspenden sowie durch Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen und Spenden; sie erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Die Geschäftskosten des Vereins müssen ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen bestritten werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede volljährige Person, Vereinigung von Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Kirchengemeinde St. Marien ist Mitglied des Vereins und wird durch eine vom Kirchenvorstand beauftragte Person vertreten. Diese Person hat im Vorstand beratende Stimme.
- (3) Der Verein Oberhausener Tafel e.V. ist Mitglied des Vereins und wird durch eine vom Vereinsvorstand beauftragte Person vertreten. Diese Person hat im Vorstand beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch die Beteiligung an der Gründung des Vereins oder durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach Zahlung des ersten Beitrages durch schriftliche Bestätigung des geschäftsführenden Vorstands. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod des Mitgliedes;
 2. durch Austritt;
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste;
 4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (6) Zum Austritt bedarf es der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsersten.
- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (8) Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die:

1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands;
2. Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen;
3. Entscheidung über ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Fragen;
4. Abstimmung über die von Mitgliedern gestellten Anträge;
5. Änderung der Satzung;
6. Auflösung und Umwandlung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies zehn Mitglieder des Vereins bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

- (9) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem oder der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es muss Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Jedem Mitglied ist auf elektronischem und auf Antrag auf postalischem Weg eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus 5 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. Stellvertreter/in, dem/der 2. Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Blockwahl vorgenommen werden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Förderung des Vereinszwecks durch Aktivitäten nach innen und außen;
 2. Beschaffung der notwendigen Mittel für den Verein, deren Verwaltung und Abrechnung;
 3. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung;
 4. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die 1. stellvertretend/e Vorsitzende, der/die 2. stellvertretend/e Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (8) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf jährliche Entlastung.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre. Sein/e Sprecher/in kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (2) Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
- (9) Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Der Beirat kann Arbeitsgruppen zu Projekten, die den Zielen des Vereins dienen, bilden.

(4) § 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und prüfen den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 11 Auflösung und Umwandlung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine Umwandlung oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins, die Umwandlung oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer eigens mit diesem Beschlussgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung (§ 6, Abs. 3) mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein Oberhausener Tafel e.V.. Dieser ist verpflichtet, das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu speichern, zu verarbeiten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 14 Satzung

Diese Satzung wurde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Oberhausen und dem Vorstand der Oberhausener Tafel erstellt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.02.2022 beschlossen.

Verein zur Förderung der ‚Tafelkirche‘ Heilige Familie

Beitragsordnung

(Stand: 15.02.2022)

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Satzung des Vereins zur Förderung der ‚Tafelkirche‘ Heilige Familie (in der Fassung vom 15.02.2022) legt in § 5 fest, dass von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Beitragsordnung.
- (2) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Mitgliedsform und Beitragshöhe
 - Einzelmitgliedschaft 50 EUR p.a.
 - Familienmitgliedschaft 75 EUR p.a.
 - Studierende, Auszubildende, Schwerbehinderte 15 EUR p.a.
 - Firmenmitgliedschaft (Juristische Person) 100 EUR p.a.
 - Fördermitgliedschaft 150 EUR p.a.
 - Gemeinnützige Vereine und Initiativen beitragsfrei
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Konto abgebucht.
- (5) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Vereinskonto

- (1) Nach Gründung des Vereins wird ein Vereinskonto eingerichtet.
- (2) Überweisung auf andere Konten ist nicht zulässig und wird nicht als Zahlung anerkannt.